

Aufstellungsversammlung Neumünster

An ra.reinhard.wilhelm <ra.reinhard.wilhelm@diebasis-partei.de> • sven.lingreen@diebasis-partei.de <sven.lingreen@diebasis-partei.de> • Skadi Helmert <skadi.helmert@diebasis-partei.de> • Katrin Schulze <katrin.schulze@diebasis-partei.de> • Marc Klamann <marc.klamann@diebasis-partei.de> • service@rahoelzer.de <service@rahoelzer.de>

Hallo in die Runde,

Nach Rücksprache und im Einvernehmen mit meinen Mit-Schiedsrichtern Katrin Schulze und Marc Klamann übersende ich nachstehenden Hinweisbeschluss des Bundesschiedsgerichts.

Mit Blick auf den Zeitdruck sowie darauf, dass ich aktuell erkrankt bin (und zwar schon zum zweiten Mal innerhalb eines Monats, sonst hätte ich mich der Sache wesentlich schneller annehmen können) beschränke ich mich auf eine einfache E-Mail.

Die Antragsschrift von Reinhard Wilhelm ist offensichtlich allen in diesem Verteiler bekannt. Die Antragsschrift von Ellèn Hölzer werde ich noch mit gesonderter Mail an Reinhard Wilhelm übersenden.

Viele Grüße

Martin Schwab

Zur Abstimmung über die Aufstellung der Kandidatenliste unserer Partei für die EU-Wahl 2024 liegen zwei Anträge vor.

- Antrag von Rechtsanwalt Reinhard Wilhelm auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Antragsbegehren, den Aufstellungsbeschluss für nichtig zu erklären.
- Antrag von Rechtsanwältin Ellèn Hölzer auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, die Einberufung einer neuen Aufstellungsversammlung zu untersagen.

Hintergrund dieser Anträge ist,

- dass Reinhard Wilhelm das Zustandekommen der Liste als undemokratisch rügt und sich auch an einer eigenen Kandidatur in einem der Wahlgänge gehindert sieht,
- dass Ellèn Hölzer auf Platz 1 der Liste gewählt wurde und von einem rechtsfehlerfrei zustande gekommenen Aufstellungsbeschluss ausgeht.

Nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts wird es sich anbieten, beide Anträge zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Soweit sich das tatsächliche Vorbringen in den Antragsschriften widerspricht, ist es dann als Streitiges Vorbringen zu behandeln.

Nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts scheitern beide Anträge nach jetzigem Sach- und Streitstand schon aus prozessualen Gründen:

- Es ist ausgeschlossen, im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung einen Mitgliedsbeschluss für nichtig zu erklären. Das ist eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Die Nichtigerklärung eines Beschlusses trägt zwangsläufig endgültigen Charakter.

Die einstweilige Verfügung kann demgegenüber immer nur auf eine vorläufige Regelung gerichtet sein.

- Das Verbot, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, käme, wenn überhaupt, allenfalls dann in Betracht, wenn schon im Zeitpunkt der Einberufung feststände, dass alle Beschlüsse auf dieser Versammlung, egal wie sie ausfallen werden, auf jeden Fall nichtig sein werden. Bei einer politischen Partei ist es darüber hinaus ohnehin schon kraft Natur der Sache ausgeschlossen, dass ein Schiedsgericht den Parteimitgliedern verbietet, zu einer Versammlung zusammenzutreten.

Legt man dies zugrunde, so kommt es für die Entscheidung über beide Anträge auf eine Prüfung der Anfechtungsrügen in der Sache nicht an. Lediglich für den Fall, dass es einem/r der Antragsteller gelingen sollte, die prozessualen Mängel zu beheben, weist das Bundesschiedsgericht darauf hin, dass es nach jetzigem Sach- und Streitstand die folgenden Anfechtungsrügen für unbegründet hält:

- Fahrtkostenerstattung durch einige Landes- und Kreisverbände an Parteimitglieder, die zur Aufstellungsversammlung gereist sind. Wenn das überhaupt ein rechtlicher Fehler ist, dann jedenfalls keiner, der dem Bundesverband zuzurechnen ist. Einen Beschluss auf Bundesverbandsebene kann man mit einer solchen Begründung folglich nicht für nichtig erklären.
- Aus dem gleichen Grund führt es nicht zur Nichtigkeit des Aufstellungsbeschlusses, dass der Landesverband NRW die Bewerbung von Michael Aggelidis befürwortet: Auch das wäre, wenn es denn ein rechtlicher Fehler sein sollte, jedenfalls kein solcher, der dem Bundesverband zuzurechnen wäre.
- Wahlwerbung während der Aufstellungsversammlung: Wo soll denn ein Kandidat für seine Kandidatur werben, wenn nicht während einer Aufstellungsversammlung? Die Ausgangslage ist hier eine ganz andere als bei einer Parlamentswahl, wo in der Wahlkabine keine Wahlwerbung mehr gemacht werden darf, weil diese Werbung ja während des Wahlkampfes schon gemacht worden ist. Für eine Analogie zu § 32 BWahlG fehlt es folglich an der für die Analogiebildung erforderlichen Vergleichbarkeit der Interessenlage.
- Nicht-Anwesenheit der Wahlprüfungskommission: Wurde von der Antragstellerin Ellèn Hölzer bestritten und vom Antragsteller Reinhard Wilhelm nicht glaubhaft gemacht.
- Angeblich vereitelte Kandidatur von Editha Roetger in Abwesenheit am Tag 1 der Aufstellungsversammlung: Editha Roetger wurde ausweislich des Protokolls auf Platz 13 der Liste gewählt und hat die Wahl angenommen. Spätestens damit ist ein mögliches Rügerecht verwirkt. Das Vorhandensein weiterer Bewerber, die in Abwesenheit hätten kandidieren wollen, bzw. die Nichtberücksichtigung vorhandener einschlägiger Bewerbungen ist nicht glaubhaft gemacht.
- Nicht-Zulassung der Kandidatur von Nicht-Parteimitgliedern: Das ist eine politikwahlstrategische Richtungsentscheidung, die man den Parteimitgliedern aus Rechtsgründen nicht absprechen kann.

Einer näheren Betrachtung bedarf die Frage, ob der 2. Wahlgang wirklich stattgefunden hat, nachdem die Versammlung bereits unterbrochen war, und ob sich ein eventueller Fehler auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

- Entgegen der Ansicht der Antragstellerin Ellèn Hölzer muss die (potentielle) Kausalität von Fehlern bei der Wahl der Kandidatenliste in einer Aufstellungsversammlung nicht auf die Sitzverteilung im Parlament, sondern auf die Zusammensetzung der Kandidatenliste bezogen werden. Die von ihr herangezogenen Quellen beziehen sich auf Parlamentswahlen, nicht auf die vorgelagerte Kandidatenaufstellung.
- Der Video-Mitschnitt von Tag 1 offenbart, dass die Wahlleiterin zunächst äußerte, das (also die Wahl zu Platz 1 der Liste) sei die letzte Wahl für heute gewesen. Sehr kurze Zeit später revidierte sie das aber mit den Worten „dann ein Schritt zurück“.

- Zwischen diesen beiden Äußerungen sieht man auf dem Video Menschen, die sich aus dem Saal herausbewegen. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne anwesende und wahlberechtigte Mitglieder die Rückgängigmachung der Unterbrechung nicht mehr mitbekommen haben. Es ist allerdings weder vorgetragen noch ersichtlich, dass aktiv wahlberechtigte Mitglieder aus Anlass des besagten Vorgangs die angebliche Vereitelung ihres Wahlrechts gerügt hätten.
- Es ist allerdings ausgeschlossen, dass die Rückgängigmachung der Unterbrechung dem Antragsteller Reinhard Wilhelm entgangen ist. Denn ausweislich des Video-Mitschnitts war er noch im Saal und bewegte sich gerade Richtung Ausgang, als die Wahlleiterin die Worte „ein Schritt zurück“ aussprach.
- Dass Lennard Biesler die Rückgängigmachung der Unterbrechung entgangen sein könnte, ist nicht glaubhaft gemacht. Dazu hätte in der Antragsschrift mindestens vorgetragen werden müssen, dass ihm nicht wenigstens beim Abendessen – das er ja noch vor Ort einnahm – jemand berichtet hat, dass der zweite Wahlgang doch noch am selben Abend stattfindet.

Nach derzeitiger Einschätzung des Bundesschiedsgerichts bestehen daher keine Bedenken, die in Neumünster beschlossene Liste bei der Bundeswahlleitung einzureichen.

Sicher versendet mit Proton Mail.